

Richtlinien des Landkreises Roth zum Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) nach § 28 f. SGB II, § 34 f. SGB XII und § 6b BKG

1. Vorbemerkung:

Der Bedarf auf BuT wird vom jeweiligen Leistungssachbearbeiter ermittelt. Der Anspruchsumfang kann je nach Rechtskreis wegen der unterschiedlichen Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen sehr unterschiedlich ausfallen. Während der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag in der Regel zu einem Anspruch auf BuT führen wird, kann es im Bereich des SGB II (§ 19 Abs. 3 SGBII) zu einer Bedarfsdeckung durch Einkommen des Kindes kommen.

2. Direktzahlung

Die BuT werden im Landkreis Roth grundsätzlich auf Antrag der Berechtigten als Direktzahlungen an die Leistungsanbieter/Träger der Einrichtungen erbracht. Eine Ausnahme gilt für die Leistungen Schulbedarf. Hier erfolgt die Auszahlung ohne Antrag (außer für Berechtigte nach § 6b BKG), erstmals für das Schuljahr 2011/2012 im August 2011.

3. Zuständigkeit/Schnittstellen

Zuständig sind die Leistungssachbearbeiter der verschiedenen Rechtskreise, d.h. der Antrag ist dort zu stellen, wo die Leistungen bezogen werden. Eine Ausnahme gilt für die Kinderzuschlagsberechtigten. Diese stellen den Antrag im Amt für Senioren und Soziales. Der Leistungsbezug erfolgt weiterhin über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Kinder aus sog. „Mischhaushalten“ können die Leistungen entweder in Amt für Senioren und Soziales oder beim Jobcenter beantragen. Die Sachbearbeitung erfolgt dort, wo der Antrag gestellt wird.

Auch wenn landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum BKG derzeit fehlen, wird der Landkreis Roth Anträge aus dem BuT in Eilfällen bewilligen und auszahlen (Schreiben des Bay. Sozialministeriums vom 21.03.2011, Seite 10). Die Bescheide werden nach Vorliegen der landesgesetzlichen Bestimmungen geheilt.

4. Buchung

Die Kämmerei hat Haushalts- und Buchungsstellen eingerichtet. Es gibt eigene Buchungsstellen für SGB II, SGB XII und BKG (hier getrennt nach Wohngeld und Kinderzuschlag). Für jede Teilhabeleistung gibt es eine eigene Buchungsstelle. Es ist unbedingt auf korrekte Buchung zu achten, da die auf das BTL entfallenen Kosten bereits ab 2012 in die Berechnung für die künftige Bundesfinanzierung über die Höhe der KdU im Bereich SGB II einfließen werden. Das Jobcenter erfasst die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgezahlten Leistungen nach den genannten Kriterien und meldet diese auf Verlangen an die Landkreisverwaltung.

5. Datenbank über die Leistungserbringer im Landkreis Roth

Im Landkreis Roth wird eine Datensammlung über die Leistungserbringer angelegt (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, Nachhilfeinstitute). Jeder Sachbearbeiter ist verpflichtet, die Datenbank aufzubauen. D.h. er speist seine Erkenntnisse über einen bestimmten Leistungserbringer oder Veränderungen in die Datenbank ein (z.B. Adressen, Preise, Bankverbindungen). Hierzu meldet er die Daten an die zuständige Stelle (zur Zeit Vorzimmer AL 3R). Dort werden die Daten erfasst und in die Datenbank eingepflegt. Jedem Sachbearbeiter wird am 1. eines jeden Monats eine aktuelle Version zur Verfügung gestellt.

6. Bewilligungszeitraum

Die Leistungen aus dem BUT werden nur für die Dauer des Leistungsbescheides bewilligt (SGB II und XII und Kinderzuschlag jeweils sechs Monate, Wohngeld in der Regel 12 Monate).

Eine Bewilligung über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinaus ist nicht möglich. Der Anteil aus dem neuen Bewilligungszeitraum wird nachbewilligt und bei nachgewiesener Vorleistung (z.B. bereits geleisteter jährlicher Vereinsbeitrag) an die Eltern oder den Leistungserbringer (z.B. Verein) erstattet. Eine Vorleistung für den Bewilligungszeitraum ist möglich.

7. Die einzelnen Leistungsarten

a. Ausflüge nach § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG

Die geltend gemachten Aufwendungen für eintägige Ausflüge mit Schule oder Kindertageseinrichtung oder mehrtägige (Klassen-)Fahrten werden direkt an die Schule oder Kindertageseinrichtung nach Vorlage eines Elternbriefes oder einer Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung in der angegebenen Höhe überwiesen.

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden nur übernommen, wenn die ganze Klasse oder die ganze Gruppe der Kindertageseinrichtung teilnimmt und ein Fernbleiben des Kindes deshalb diskriminierend wäre. „Wahl-Ausflüge“ mit einer Kindertageseinrichtung (z.B. Teilnahme an Angeboten im Rahmen des Ferienprogramms im Hort) fallen unter §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten bereits vor Stattfinden des Ausfluges/der Fahrt auf dem Konto der Schule/Kindertageseinrichtung eingehen.

In „Eilfällen“ ergeht eine Kostenzusage an die Schule oder Einrichtung, die Kosten werden dann erstattet.

Taschengeld und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände werden nicht übernommen.

b. Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG

Der berechtigte Schüler erhält jeweils zum 01. August eines Jahres 70 € und zum 01. Februar 30 €. Ein gesonderter Antrag ist nur für die nach § 6b BKGG Berechtigten erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG). Ein Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist ausreichend. Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II, 131 Abs.1 SGB XII, § 20 Abs. 8 BKGG).

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn das Kind zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist. Eine anteilige Gewährung ist ausgeschlossen.

c. Schülerbeförderung für Schüler, § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG

Die schulrechtlichen Regelungen gehen den Regelungen des Bildungspakets vor. D.h. Ansprüche auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten kommen nur für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 und hier nur für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte in Frage, die für weniger als drei Kinder Kindergeld beziehen und deren Eigenbeteiligung von 395,- €/Jahr an Fahrtkosten für das BuT-berechtigte Kind überschritten wird.

Vollzugshinweise und Fallkonstellationen zur Erstattung von Schülerbeförderungskoten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets enthält das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 21.03.2011 (I 3/6074.04-1/50), S. 14-16.

d. Lernförderung, § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG

Lernförderung wird im Rahmen des Bewilligungszeitraums nach Vorlage einer Bestätigung der Schule über die Erforderlichkeit von Lernförderung gewährt.

Erforderlich ist eine ergänzende Lernförderung, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist.
Davon kann ausgegangen werden, wenn Leistungen in einem Fach ungenügend oder in zwei Fächern mangelhaft oder schlechter sind. Auch aus dem Halbjahreszeugnis oder aus dem „blauen Brief“ mit Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung kann auf das Nichterreichen wesentlicher Lernziele geschlossen werden. Eine Nichterreichung der Lernziele kann in Einzelfällen auch unter anderen Voraussetzungen in Betracht kommen. (z.B. längere Erkrankung, Vorbereitung auf eine Nachprüfung). Dies gilt auch für Privat- und Förderschulen.
- die Lernförderung zur Erreichung der Lernziele geeignet ist (positive Prognose).
Dies ist nicht der Fall, wenn die Gefährdung der Versetzung durch vorwerfbares Verhalten des Schülers herbeigeführt wird. Für die Lernförderung sind folgende Personengruppen geeignet:
 - i. Studenten des Fachs (Lehramt)
 - ii. Schülerinnen/Schüler höherer Jahrgangsstufen mit guten Noten
 - iii. pensionierte Lehrkräfte
 - iv. qualifizierte Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes
 - v. Nachhilfeeinstitute
- keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote bestehen.

Ist die Lernförderung erforderlich, übernimmt der Landkreis Roth nach Durchschnittswerten ermittelte Kosten für Lernförderung.

In diesen Mittelwert fließen die Preise örtlicher Nachhilfeeinstitute ebenso ein wie die Angebote von Schülernachhilfe an Schulen im Landkreis. Vorrangig sind jedoch die schulnahen Strukturen zu nutzen (Lernfördervereine, Schülernachhilfe). An den Preisen der schulnahen Strukturen orientiert sich die Beurteilung, ob Kosten der kommerziellen Anbieter als angemessen im Sinne der Normen des BuT sind und deshalb erstattet werden können. Maßstab für diese Entscheidung ist auch die Summe, die ein eigenverantwortlich wirtschaftender Bürger für die Leistung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise aufwenden würde.

Bis zur Vorlage dieses Richtwertes werden die tatsächlichen Aufwendungen nach Vorlage einer Bestätigung der Schule und auf Rechnung des Nachhilfelehrers bis zu 20 € pro Nachhilfestunde direkt an die Nachhilfeeinrichtung ausbezahlt, wenn dies angemessen ist.

Im Regelfall ist eine Stunde Nachhilfeunterricht pro Woche pro Fach für ein halbes Jahr ausreichend.

Bewilligt werden kann die Lernförderung für insgesamt 3 Nachhilfestunden pro Woche. Dabei sind entweder bis zu drei Stunden in einem Fach oder je eine Stunde in bis zu drei Schulfächern möglich. Diese Nachhilfestunden können als Einzelstunden zu 0,45 h oder als Gruppenstunden zu 1,5 h bewilligt werden. Abweichende Entscheidungen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Bei privater Nachhilfe ist vom Nachhilfelehrer zu erklären, dass er für die korrekte Versteuerung der Einnahmen selbst verantwortlich ist.

Fahrtkosten zum Nachhilfeunterricht sind nur dann zu übernehmen, wenn der Berechtigte keine andere zumutbare Möglichkeit hat, Nachhilfe in erforderlichem Umfang in Anspruch zu nehmen und er den Weg nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ohne die Übernahme von Fahrtkosten zurücklegen kann.

e. Mittagsverpflegung in Schulen, Horten (bis einschl. 2013 nach dem BuT), Kindertageseinrichtungen und Tagespflege , § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG

Ein Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung wird nur gewährt, wenn diese gemeinschaftlich stattfindet.

Bei der Berechnung der Pauschale für die Mittagsverpflegung an Schulen wird ein Wert von 190 Tagen zu Grunde gelegt, wenn sie an 5 Wochentagen angeboten wird. Wird die Mittagsverpflegung nur an 4 Wochentagen angeboten, reduziert sich dieser Wert auf 152 Tage.

Bei der Berechnung der monatlich zu leistenden Pauschale bleibt der August als schulfreier Monat außer Betracht.

Bei der Berechnung der Pauschale für die Mittagsverpflegung für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 die Anzahl der jeweiligen Öffnungstage der Kindertageseinrichtung zugrunde zu legen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Abrechnungsmethode nach dem SGB VIII (monatliche Spitzabrechnung). Die Anzahl der Öffnungstage ist bei der Kindertageseinrichtung zu erfragen bzw. wird über die Bestätigung der Teilnahme am Mittagessen mitgeteilt (Anlage D zum Antrag).

Wird die Mittagsverpflegung nicht regelmäßig an 4 bis 5 Wochentagen angeboten, wird spitz abgerechnet (z.B. Berufsschule).

Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung beizufügen (Anlage D)

Die Mittagsverpflegung wird pauschal direkt an den Anbieter bezahlt (bei Schulen Träger der Mittagsverpflegung, bei Kindertagesstätten an die Kindertagesstätte/Träger). Ziel ist eine bürgerfreundliche Abwicklung, d.h. die Besonderheiten der Organisation vor Ort sind bei der Bewilligung und Auszahlung zu berücksichtigen.

Bei Antragstellung verpflichtet sich der Berechtigte zur Leistung des Eigenanteils von 1,- € pro Mittagessen. Dieser Eigenanteil wird per Dauerauftrag an den Leistungsanbieter überwiesen. Nichtleistung des Eigenanteils führt zur Einstellung des Zuschusses. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

Die Pauschale wird monatlich ausbezahlt und berechnet sich wie folgt:

An Schulen:

Bei Mittagsverpflegung von 5 Tagen pro Woche:
Kosten des täglichen Mittagessens x 190 Tage : 11 Monate

Bei Mittagsverpflegung von 4 Tagen pro Woche:
Kosten des täglichen Mittagessens x 152 Tage : 11 Monate

In Kindertageseinrichtungen:

Kosten des täglichen Mittagessens x Anzahl der Öffnungstage : 12 Monate

Die Antragsteller, die Schulen und Einrichtungen sind verpflichtet, Änderungen in der Häufigkeit der Essen unverzüglich den Leistungsstellen mitzuteilen.

Für den Zeitraum Januar bis August 2011 wird folgendes festgelegt:

In Kindertageseinrichtungen:

Die Leistungen des Jugendamtes für Mittagsverpflegung werden **zum 31.08.2011** eingestellt.

Die Kosten für die vom Jugendamt bereits nach § 22 SGB VIII bewilligten Leistungen für Mittagsverpflegung, die mindestens bis 31.08.2011 laufen, werden vom Jugendamt nach Rechtskreisen der Anspruchsberechtigten ermittelt und von den zuständigen Stellen zu 100% erstattet. Insoweit gilt der Antrag nach § 22 SGB VIII als Antrag auf Zuschuss zum Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bis 31.08.2011. Ein nach dem 01.04.2011 gestellter Verlängerungsantrag gilt hinsichtlich der Mittagsverpflegung als Neuantrag.

Ab September 2011 sind die Leistungen von den Berechtigten im Rahmen des BUT bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Über die Veränderung werden die Eltern durch das Jugendamt und die Einrichtungen durch AL3 informiert. Ein von einem bisher nach § 22 SGB VIII Berechtigten vor September 2011 gestellter Antrag auf Bildung und Teilhabe führt zur Einstellung der Leistungen nach SGB VIII und wird wie ein Neuantrag behandelt. Die zuständigen Stellen informieren sich gegenseitig, um Doppelbewilligungen in der Übergangszeit zu vermeiden.

Neuanträge auf Übernahme der Beiträge für Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII werden ab 01.04.2011 hinsichtlich der Mittagsverpflegung an die zuständigen Stellen weitergeleitet, so dass keine Erstattungsansprüche entstehen. Hierüber werden die Antragsteller vom Jugendamt informiert.

An Ganztageschulen:

Das Förderprogramm „Mittagessen an Ganztageschulen“ läuft im Interesse der Teilnehmer erst zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aus. Für die Schüler, die an Landkreisschulen an dem Programm teilnehmen, werden die Kosten der Mittagsverpflegung im bisherigen Umfang übernommen. Die Kosten erstatten die zuständigen Stellen nach den oben dargestellten Grundsätzen an den Landkreis Roth (SG 23). Der im Rahmen des Förderprogramms gestellte Antrag gilt als Antrag im

Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Ab dem Jahr 2011/2012 (Leistungsbeginn September 2011) ist der Antrag bei den zuständigen Stellen einzureichen. Darüber informiert das SG 23 die Berechtigten in einem Anschreiben.

f. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG

Vereinsbeiträge werden in Höhe von bis zu 10,-- € monatlich im Bewilligungszeitraum übernommen, wenn der Antragsteller eine Mitgliedsbestätigung eines Vereins vorlegt, der der Definition der §§ 28 Abs. 7 SGB II bzw. 34 Abs. 7 SGB XII entspricht. Sollte der Jahresbeitrag für 2011 schon bezahlt sein, wird der Beitrag anteilig im Bewilligungszeitraum nach Vorlage des Überweisungsbeleges erstattet. Die Aufteilung von Familienbeiträgen kann der Datensammlung des Landkreises entnommen werden. Wenn diese keine Erkenntnisse enthält, darf der Familienbeitrag durch die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geteilt werden.

Für den Bewilligungszeitraum kann das Guthaben entweder angespart und dann in einem Betrag verbraucht werden oder auch in einem Betrag (z.B. für eine Freizeit) zu Beginn des Bewilligungszeitraums verbraucht werden. Der bereitstehende Betrag von 10,-- € im Monat wird nicht auf mehrere Leitungen aufgeteilt, sondern soll in der Regel für eine Teilhabeleistung verwendet werden. Überschießende Beträge stehen für weitere Leistungen zur Verfügung.

Die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 7 SGB II bzw. 34 Abs. 7 SGB XII sind vom Antragsteller durch Anmelde-/Teilnahmebescheinigungen der Anbieter nachzuweisen.

8. Übergangsregelungen (§§ 77 SGB II und 131 SGB XII, 20 Abs. 8 BKGG)

Roth, den 07.06.2011

(Beschluss des Ausschusses für Senioren und Soziale Angelegenheiten)

1. Fortschreibung Stand: 16.06.2011